

Stadt Zug, Sicherheit und Verkehr, Postfach, 6301 Zug

Robert Hümbeli
St. Jakobstrasse 20
6330 Cham

Zug, 23. Mai 2023

BEWILLIGUNG

Bezeichnung	Oldtimertreffen
Erwartete Besucherzahl	ca. 3'000
Die Bewilligung gilt für	<ul style="list-style-type: none"> - Die Benützung des öffentlichen Grundes - Den Ausschank alkoholhaltiger Getränke an einem Anlass (bis 500 Sitzplätze) - Die Verwendung von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen
Veranstaltungsort	Braunviehareal (BVA), 6300 Zug
Veranstaltungsdaten	<p>Sonntag, 04. Juni 2023, 09.00 – 13.30 Uhr</p> <p>Sonntag, 02. Juli 2023, 09.00 – 13.30 Uhr</p> <p>Sonntag, 06. August 2023, 09.00 – 13.30 Uhr</p> <p>Sonntag, 10. September 2023, 09.00 – 13.30 Uhr</p>
Aufbau	jeweils samstags vor dem Anlass, 16.00 – 19.00 Uhr
Rückbau	jeweils gleichentags, bis 17.00 Uhr
Gesuchstellende Person	Robert Hümbeli, St. Jakobstrasse 20, 6330 Cham, 079 214 42 92
Verantwortliche Person für den Anlass	Gesuchstellende Person
Rechnungsadresse	Gesuchstellende Person
Verantwortliche Person für den Alkoholausschank	Gesuchstellende Person
Einrichtungen	1 Bühne (4 m x 8 m), 1 Kühlwagen, diverse Foodstände
Lautsprecher- und Verstärkeranlagen	<p>jeweils von 10.00 – 13.00 Uhr</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Live Musik, verstärkt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Lautstärke max. 93 dB(A)</p>

I Generelle Auflagen

Allgemein

1. Diese Bewilligung gilt vorbehältlich der Vorgaben und Auflagen des Bundes oder der kantonalen Behörden betreffend Veranstaltungen, die zum Zeitpunkt des Anlasses in Kraft sind.
2. Die verantwortliche Person muss während der gesamten Veranstaltungsdauer jederzeit telefonisch erreichbar bzw. auf dem Veranstaltungsgelände anwesend sein.
3. Anweisungen der Zuger Polizei oder der Bewilligungsbehörde sind unverzüglich zu befolgen.
4. Die Bewilligung ist auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Kurzfristige Auflagen der Zuger Polizei oder der Bewilligungsbehörde zu Anpassungen an den Infrastrukturen im Veranstaltungsort aus Sicherheitsgründen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Brandschutz

6. Verantwortung des Veranstalters
 Eigentümer und Nutzer von Bauten und Anlagen sorgen in Eigenverantwortung dafür, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist und dass Einrichtungen für den Brandschutz sowie haustechnische Anlagen jederzeit betriebsbereit sind.
 Informationen zum Brandschutz bei Anlässen können der Arbeitshilfe "Brandschutz bei Anlässen" der Zentralschweizer Brandschutzfachstellen entnommen werden.
 Die Arbeitshilfe ist unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.brandschutznachweis.ch/de/vorlagen-arbeitshilfen/arbeitshilfen> --> «Brandschutz bei Anlässen»
 Informationen und Checklisten zur Gewährleistung der Brandsicherheit bei gasbefeueten Grill- und Kochapparaten können dem "Reglement für Veranstaltungen" des Arbeitskreises LPG entnommen werden. Das Reglement ist unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.arbeitskreis-lpg.ch/service/downloads/> --> «Reglement für Veranstaltungen»
7. Fluchtwege
 Bestehende Fluchtwege innerhalb und ausserhalb der Baute und/oder Anlage dürfen durch zusätzliche Einrichtungen für den Anlass nicht beeinträchtigt werden.
8. Maximalbelegung und Ausgangsbreiten
 Die maximale Personenbelegung ist abhängig von der Lage und Grösse des Raums und von den vorhandenen Ausgangs- und Fluchtwegbreiten.
 Die maximal zulässige Belegung ist durch den Veranstalter verbindlich festzulegen und während der Veranstaltung zu kontrollieren!
 Die Breite der Fluchtwege und Ausgänge ist entsprechend der maximalen Personenbelegung festzulegen. Die Berechnung der entsprechenden Breiten ist der Arbeitshilfe "Brandschutz bei Anlässen" der Zentralschweizer Brandschutzfachstellen zu entnehmen.
9. Löschgeräte
 Die vorhandenen Löscheinrichtungen im Gebäude dürfen nicht verstellt werden und müssen gut sichtbar bezeichnet sein.
10. Notfallzufahrten
 Die Zugänge und Zufahrten zum Areal/Gebäude dürfen nicht verstellt werden und müssen jederzeit für die Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) freigehalten werden. Die Mindestbreite der Zufahrt beträgt 3.5 m (im Kurvenbereich 5.0 m), die Mindesthöhe 4.0 m.
11. Abnahme und Kontrollen durch den Brandschutzfachmann
 Kontrollen durch den Brandschutz Stadt Zug finden stichprobenweise und unangemeldet statt.

Ruhe und Ordnung

12. Den Besuchern des Oldtimertreffens steht die öffentliche Toilettenanlage (Chamerstrasse) zur Verfügung.

Gesundheit/Jugendschutz/Lärmschutz

13. Untersagt sind das Anbieten, der Verkauf und der Ausschank
 - von sogenannten Designerdrinks (Alcopops) auf dem öffentlichen Grund und in den Mehrzwecksälen der Stadt Zug.
 - alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an Personen, die offensichtlich zu viel Alkohol genossen haben.
 - von Spirituosen an Personen unter 18 Jahren.
 - an den Verkaufsstellen sind Hinweisschilder anzubringen, die auf die Abgabebeschränkungen aufmerksam machen. Plakate, Armbändeli, etc. können unter www.zg.ch/gesund bestellt werden.
14. Der Veranstalter wird verpflichtet, alle Personen, welche Alkohol ausschenken (verkaufen) zu schulen. Für kostenlose Materialien, Checklisten und hilfreiche Informationen zur Umsetzung eines erfolgreichen Jugendschutzes verweisen wir auf die Zuger Webseite www.jugendschutz-zentral.ch. Jede Person, welche an einem Anlass hinter einer Theke Alkohol ausschenkt, soll die kostenlose Onlineschulung www.jalk.ch "Jugendschutz" (mit Schulungsnachweis) absolvieren. Während der Veranstaltungsdauer ist jederzeit mit Alkoholtestkäufen zu rechnen.
15. Für die Anforderungen an Fest- und Gelegenheitswirtschaften sowie Imbiss- und Verkaufsstände verweisen wir auf das gleichnamige Merkblatt der Gesundheitsdirektion des Kantons Zug (siehe Beilage).
16. Die Lautstärke des Anlasses darf die Anwohnerinnen und Anwohner nicht stören.

Infrastruktur

17. Werden Festmobiliar oder andere Leistungen (z.B. Strom, Wasser, Reinigung) vom Werkhof der Stadt Zug beansprucht, sind Reservationen oder Bestellungen frühzeitig an Telefon 058 728 97 30 oder per E-Mail: festmobiliar@stadtzug.ch, zu richten.
18. Die Festmobiliar-Preisliste und Mietbedingungen finden Sie im Index, Festmobiliar unter www.stadtzug.ch

Umwelt/Littering/Reinigung

19. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Vorgaben gemäss den Richtlinien zur Benützung des öffentlichen Grundes vom 2. Oktober 2007 (Änderungen vom 28. April 2015, Neufassung von Kapitel III. Veranstaltungen) verantwortlich. Die Neufassung von Kapitel III. Veranstaltungen bildet integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung. Die aktuelle Fassung finden Sie auf der Homepage der Stadt Zug unter dem Link: <https://www.stadtzug.ch/publikationen/77359>
20. Zum Schutze der Umwelt bitten wir Sie, wenn immer möglich, wiederverwertbares Geschirr und Gebinde zu verwenden.
21. Für die Abfallentsorgung sind zusätzliche, geeignete Abfallbehälter bereitzustellen und aktiv zu bewirtschaften; insbesondere bei Verpflegungsständen.
22. Die Reinigung des benützten öffentlichen Grundes und die Entsorgung des Abfalls ist Sache des Veranstalters. Kosten für zusätzlichen Aufwand wie Reinigung oder Reparaturen werden nach dem Verursacherprinzip dem Veranstalter vom Werkhof der Stadt Zug in Rechnung gestellt.
23. Das Abwasser ist in die Kanalisation einzuleiten. Vor dem Aufstellen der betreffenden Wagen oder Einrichtungen ist der Werkhof der Stadt Zug zu kontaktieren.
24. Verschmutzungen durch Fette und Öle müssen zwingend durch geeignete Schutzmassnahmen vermieden werden (Bodenschutz). Für allfällige Schäden am öffentlichen Grund, welche durch die Nutzung entstehen, haftet der Veranstalter.

Sicherheit/Verkehr

25. Die Streckensicherung und die Unfallverhütung ist Sache des Veranstalters.
26. Für verkehrstechnische Einrichtungen wie Signalisationen oder Absperrmaterial ist mit dem Fachbereich Verkehr der Stadt Zug, Gubelstrasse 22, Telefon 058 728 99 10 oder 058 728 99 06, spätestens eine Woche vor der Veranstaltung Kontakt aufzunehmen.

II Werbung

27. Sämtliche Werbung auf privatem und öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig. Banderolen oder andere Werbeträger an nicht bewilligten Standorten werden unter Kostenfolge entfernt. Für die Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, auf kulturelle und sportliche Veranstaltungen auf öffentlichem Grund der Einwohnergemeinde Zug hinzuweisen. Unter dem Link: <https://www.stadtzug.ch/dienstleistungen/23908> erfahren Sie dazu alles Wissenswertes und können Kulturplakate direkt online reservieren. In der Stadt Zug sind Litfasssäulen zu Werbezwecken aufgestellt. Plakate dafür müssen bei Zug Tourismus, Reisezentrum Zug, Bahnhofplatz, 6300 Zug abgegeben werden. Diese werden durch die Allgemeine Plakatgesellschaft kostenlos aufgehängt. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an die Abteilung Sicherheit und Verkehr der Stadt Zug, Telefon 058 728 99 00.

III Schäden/Haftung

28. Für die Sicherheit während den Aufbauarbeiten, dem Festbetrieb sowie den Rückbauarbeiten ist der Veranstalter verantwortlich.
29. Die Stadt Zug übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung durch Handlungen des Veranstalters oder das Verhalten dritter verursacht worden sind. Der Veranstalter hat sich gegenüber Haftpflichtansprüchen mit einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzusichern.
30. Die Stadt Zug übernimmt keine Haftung für Folgeschäden, die entstanden sind, weil eine öffentliche Anlage nicht hat benützt werden können.
31. Vom Veranstalter und/oder Mieter verursachte Schäden am Eigentum der Stadt werden durch die Stadt Zug in Rechnung gestellt.
32. Zum Aufstellen der Einrichtungen dürfen weder in Asphalt, in Pflästerungen oder andere Hartbeläge Bohrungen vorgenommen oder Nägel eingeschlagen werden.

IV Integrierte Bestandteile der Bewilligung

Die Benützungsverordnung für das Braunviehareal vom 15. Mai 2001 ist ein integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.

V Gebühren

a) Bewilligungsgebühr	CHF	00.00
b) Alkoholabgabe (bis 500 Sitzplätze)	CHF	400.00
c) Benützungsgebühr Braunviehareal (anteilmässig)	CHF	1'200.00
d) Strom/Wasser Verbrauchsgebühr	CHF	120.00
e) Lautsprecher und Verstärkeranlagen	CHF	00.00
Total	CHF	<u>1'720.00</u>

Signalisationsmaterial wird nach Aufwand verrechnet (Separate Rechnung)

Der Veranstalter ist angehalten, bei einer Nichtdurchführung des Anlasses dies spätestens bis am Montag der Folgewoche, 17.00 Uhr, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen (058 728 99 00).

Falls bis zu diesem Zeitpunkt keine entsprechende Meldung eingegangen ist, erlauben wir uns, die Rechnung zu erstellen.

VI Strafbestimmungen

Alle aufgeführten Bedingungen und Auflagen sind Bestandteil dieser Bewilligung. Widerhandlungen werden nach Art. 292 StGB mit Busse bestraft. Wortlaut von Art. 292 StGB: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Werden die von der Abteilung Brandschutz angeordneten Massnahmen nicht umgesetzt, erfolgt eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Zug gestützt auf § 61 des Feuerschutzgesetzes.

VII Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innert 20 Tagen seit Empfang schriftlich beim Stadtrat der Stadt Zug Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Freundliche Grüsse



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Barbara Gysel

Vorsteherin Soziales, Umwelt und Sicherheit



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Michael Hürlimann

Sachbearbeiter Bewilligungen

Beilagen

- Merkblatt Jugendschutz
- Infobroschüre Party ohne Ärger
- Merkblatt Verpflegungsstände
- Merkblatt Flüssiggas Checkliste
- Benützungsverordnung für das Braunviehareal vom 15. Mai 2001

Kopien

- Zuger Polizei, Fachstelle Bewilligungen
- Fachbereich Verkehr der Stadt Zug
- Fachbereich Parkraumbewirtschaftung der Stadt Zug, Sonderbewilligungen
- Fachbereich Brandschutz Stadt Zug
- Werkhof Stadt Zug
- Werkhof Stadt Zug, Grünanlagen, Thomas Schmid
- Amt für Verbraucherschutz, Lebensmittelkontrolle, Zugerstrasse 50a, 6312 Steinhausen
- Kdo Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug
- Quartiermeister, Manuel Surer
- Rettungsdienst des Kantons Zug, An der Aa 6, 6301 Zug
- Zugerland Verkehrsbetriebe AG, An der Aa 6, Postfach 4864, 6304 Zug
- Zug Tourismus, Reisezentrum Zug, Bahnhof, 6300 Zug
- Braunvieh Schweiz, Chamerstrasse 56, 6300 Zug